



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Manfred Ritzek (CDU)

und

## Antwort

**der Landesregierung** – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

### Förderung des Unternehmergeistes

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU, Drucksache 15/1490, steht auf Seite 29 folgende Ausführung: "Mit ESF-Zuschüssen des EPPD Ziel 2 sollten 5 Maßnahmen konzipiert werden, die sich vor allem ... an der Förderung des Unternehmergeistes ... orientieren werden."

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Förderung des Unternehmergeistes ist ein Ziel der "Europäischen Beschäftigungsstrategie".

Diese Strategie ist in jährliche "Beschäftigungspolitische Leitlinien" gekleidet. Eine der 4 Säulen der Strategie ist die Entwicklung des Unternehmergeistes in den Leitlinien 10 bis 15:

- Senkung der Kosten mittelständischer Unternehmen
- Stärkung der Anreize für Existenzgründung
- Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene
- Erschließung des Beschäftigungspotentials im Dienstleistungssektor
- Senkung der Steuer- und Abgabenbelastung sowie Einstieg in die ökologische Steuerreform
- Prüfung einer Senkung des Mehrwertsteuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen.

Die europäischen Mitgliedsstaaten haben die Leitlinien in "Nationale Aktionspläne" für den jeweiligen Mitgliedsstaat umzusetzen. Dies alles geschieht z.B. durch die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des "Einheitlichen Programmplanungsdokumentes" (EPPD) Ziel 2 für Schleswig-Holstein. Integriert ist dieser Ansatz ressortübergreifend im Programm "Arbeit für Schleswig-Holstein" mit einer Laufzeit von 2000 bis 2006 und zweier Auslaufjahre.

1. Was versteht die Landesregierung unter dem Begriff "Unternehmergeist"?

Antwort:

Die Landesregierung misst dem Thema „unternehmerische Selbständigkeit“ eine besondere Bedeutung bei. Gerade kleine und mittlere Unternehmen, die die Wirtschaftsstruktur in Schleswig-Holstein prägen, sowie Existenzgründer sind in der Lage, schnell und flexibel auf veränderte Marktgegebenheiten zu reagieren, um so den Strukturwandel in Schleswig-Holstein voranzutreiben und zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen. Bundes- und Landesregierung sind gefordert, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Ressorts der Landesregierung tragen mit verschiedensten Maßnahmen zu positiven Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein bei.

Dieses beginnt schon in Schulen und Hochschulen des Landes, um in der jungen Generation die Motivation zur Selbstständigkeit zu stärken. Weiter gibt es in Schleswig-Holstein ein breit gefächertes Angebot an Maßnahmen zur Beratung von Existenzgründerinnen, Existenzgründern und bestehenden Unternehmen. Die Landesregierung und die dem Lande nahe stehenden Finanzierungsinstitute bieten in Kooperation und in Ergänzung zu den Förderkreditinstitutionen des Bundes und der Kreditwirtschaft Finanzierungsbeiträge zu Existenzgründungsvorhaben und Investitionsvorhaben bestehender Unternehmen sowie Hilfestellung bei der laufenden Unternehmensfinanzierung an. Das Finanzierungsinstrumentarium wird laufend den veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Eine detaillierte Darstellung aller Maßnahmen würden den Rahmen dieser Kleinen Anfrage sprengen.

Zu den weiteren Fragen wird daher gezielt auf die in den Vorbemerkungen dargestellten ESF Ziel 2 Programme eingegangen.

2. Wie wird die Maßnahme zur Förderung des Unternehmergeistes konzipiert?
  - Welche thematischen Inhalte soll die Maßnahme haben?
  - Welchen Zeitraum mit wie viel Zeitkontingenten für die Themen ist geplant?
3. Wie viel Unternehmer und welche Unternehmer sollen angesprochen (unterwiesen) werden (Junge, erfahrene Unternehmer, Klein-, Mittel-, Großunternehmer ...)?
4. Welches Institut, welche Organisation soll für die Maßnahme ausgewählt werden?

Antwort zu Fragen 2 bis 4:

Die im Bereich der Landesregierung im Ziel 2 hierfür vorgesehenen Programmpunkte in "ASH 2000" sind:

**ASH 31:**

Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung und Qualifizierung (Maßnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Aufbau eines breiten Weiterbildungsangebots auf Hochschulniveau, durch das insbesondere auch Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen mit einem Hochschulabschluss bzw. einer Hochschulzugangsberechtigung qualifiziert werden).

**ASH 32:**

Wissens- und Kompetenztransfer für den regionalen Strukturwandel (Maßnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, um das Bestehen des Technologietransferangebote der Hochschulen zu erweitern und auf der Grundlage von spezifischen Kompetenzen ein Netzwerk von Kompetenzzentren in Schleswig-Holstein bereit zu stellen).

Beide Maßnahmen sollen vor allem den Strukturwandel in Ziel-2-Gebieten in Schleswig-Holstein begünstigen und dienen so der Förderung des Unternehmergeistes.

**ASH 33:**

Unterstützung von Dienstleistungsstrukturen in Technologie-, Innovations- und Gründerzentren (Maßnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und

Verbraucherschutz zur finanziellen Unterstützung von Overhead- und Hilfsdienststrukturen in Technologie-, Innovations- und Gründerzentren, ohne die die Existenzgründer keine oder geringe Startchancen in den strukturschwachen Gebieten des Landes hätten).

**ASH 34:**

Förderung von Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus (Maßnahme des MASGV mit dem Ziel, Arbeitslosen und konkret von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen über eine Existenzgründung eine neue Perspektive zu vermitteln). Für den Existenzgründer und für bis zu 2 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die aus der Arbeitslosigkeit bei Existenzgründern eingestellt werden, soll eine Starthilfe gegeben werden können.

**ASH 35:**

Förderung von Weiterbildung mit regional- und zielgruppenspezifischer Ausprägung für künftige Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger nach der Elternzeit (Maßnahme des MASGV mit dem Ziel, künftigen Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern während der gesetzlichen Elternzeit eine Qualifizierung zu ermöglichen, die die Reintegration durch Weiterbildung während dieser Berufspause beim selben oder einem anderen Arbeitgeber erleichtert und für die es andere, gesetzlich geregelte Unterstützung nicht gibt).

Die ASH-Punkte 33 und 34 sind im erheblichen Umfang für die Förderung des Unternehmergeistes im Sinne der "Beschäftigungspolitischen Leitlinien" geeignet, ASH 35 verbessert die Qualifizierung der Arbeitnehmer und unterstützt so den wichtigsten Produktionsfaktor Humankapital.

Bei ASH 33 und 34 handelt es sich im wesentlichen um eine Anschlussfinanzierung von von der Arbeitsverwaltung geförderten Maßnahmen, die zu einer Verstetigung des Erfolgs der Existenzgründung führt und gleichzeitig in den strukturschwachen Gebieten die Arbeitslosigkeit besonders der Problemgruppen am Arbeitsmarkt reduziert. ASH 31, 32 und 35 stärken die Humanressourcen der Unternehmen. Für alle angesprochenen Programmpunkte von ASH wird die Landesregierung Akquise für eine Nachfrage betreiben.

Die Richtlinien-Entwürfe für ASH 31 bis 35 sind der Antwort als Anlage beigefügt.

5. Wie weit sind die Maßnahmen der Landesregierung fortgeschritten bezüglich des thematischen Inhalts der Maßnahme?

Antwort:

Das Abstimmungsverfahren (Einvernehmen des Landesrechnungshofs) ist noch nicht abgeschlossen.

6. Mit welchen Kosten wird diese Maßnahme kalkuliert?

Antwort:

Für die Maßnahmen ASH 31 und 32 stehen für die Laufzeit von 2002 bis 2006 insgesamt rd. 24,5 Mio. Euro ESF-Mittel zur Verfügung.

Für die Maßnahmen ASH 33 bis 35 stehen für die Laufzeit von 2002 bis 2006 insgesamt rd. 11,2 Mio. Euro ESF-Mittel zur Verfügung.

Die Kosten der Maßnahmen sind projektabhängig. Die ESF-Mittel dürfen maximal 45 % des Gesamtaufwandes ausmachen.

Die weiteren Mittel sind Mittel der Bundesanstalt für Arbeit, der Kommunen und der Unternehmen bzw. bei ASH 35 auch private Mittel und bei ASH 31 und 32 auch Mittel der Hochschulen.

**31****Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung und Qualifizierung**

1. Förderphilosophie/Zweckungszweck  
Ziel ist es, ein differenziertes Weiterbildungsangebot auf wissenschaftlichem Niveau zwecks Förderung des regionalen Strukturwandels zu entwickeln. Im Ziel 2- Gebiet Schleswig-Holsteins sollen wegen der besonderen Strukturschwäche arbeitslose Hochschulabsolventen und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung durch wissenschaftliche Weiterbildung qualifiziert und in den Arbeitsmarkt integriert werden bzw. durch wissenschaftliche Weiterbildung ihren Arbeitsplatz sichern.  
Wissenschaftliche Weiterbildungsangebote sollen dazu beitragen, die Bildungsinfrastruktur im Ziel 2- Gebiet zu verbessern und die Anzahl hochwertiger Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen.
2. Gegenstand der Förderung  
Förderfähig sind:
  - Die Qualifizierung arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit bedrohter Hochschulabsolventen und entsprechende Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung oder
  - der Aufbau und die Entwicklung eines wissenschaftlichen Weiterbildungsangebots für die unter 1. genannte Zielgruppe oder
  - die Entwicklung von Netzwerken zwischen Wissenschaft und Wirtschaft (KMU) sowie zwischen Hochschulen und auch regionalen Weiterbildungsträgern für die unter 1. genannte Zielgruppe.
3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger  
Zuwendungsempfänger sind die staatlichen Hochschulen im Ziel 2-Gebiet.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 4.1 Hinweis  
Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen des "Einheitlichen Programmplanungsdokument für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den in der Bundesrepublik Deutschland unter das Ziel 2 Gebiet fallenden Teile in Schleswig-Holstein für die Jahre 2000 bis 2006". ( Fundstelle: www...wird von BSH erstellt).
- 4.2 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben und Sachausgaben
- 4.3 Die ESF- Förderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sie darf maximal 45 v.H. der gesamten zuschussfähigen Ausgaben betragen.
- 4.4 Die Auszahlung der ESF-Zuwendung erfolgt im Erstattungsverfahren, d.h. die bewilligte Zuwendung wird erst nach Vorlage der Ausgabenbescheinigungen erstattet.
- 4.5 Mit dem Verwendungsnachweis sind die gesamten Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Projekt zu belegen.
5. Antragsverfahren
- 5.1 Anträge sind auf den dafür vorgegebenen Formularen zu richten an das  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, Referat III 203,  
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel
- 5.2 Im Antrag sind darzulegen:
- Die Ausrichtung auf die spezifischen Kompetenzen der beantragenden Hochschule
  - die **strukturpolitische Relevanz** des Projektes, d. h. der direkte oder indirekte Beschäftigungseffekt des Projektes mit Bezug zur Unterstützung des Strukturwandels in der Region ist zu beschreiben;
  - die **arbeitsmarktliche Relevanz** des Projekts, d. h. die Qualifizierung der Zielgruppen muss der Verbesserung der Integration in den Arbeitsmarkt sowie der Sicherung von Beschäftigung oder Schaffung von neuen Beschäftigungsmöglichkeiten dienen;
  - die **Nachhaltigkeit** des Projektes, d. h. es ist eine Einschätzung abzugeben, wie das Projekt nach Ablauf des Förderzeitraumes ohne weitere öffentliche Zuschüsse fortgeführt werden soll. Entsprechende Indikatoren sind darzulegen.
- 5.3 Nach Prüfung der Antragsunterlagen und der Bewertung der Qualität des Antrages durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur werden die Zuwendungen durch die Beratungsgesellschaft für Beschäftigung in Schleswig-Holstein (BSH) mbH bewilligt und abgerechnet. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen 1. bis 25. auf den Seiten 13 bis 20 gelten für alle Richtlinien zu ASH 2000, es sei denn, in den einzelnen Richtlinien sind Abweichungen zugelassen.
6. Beihilferegelung
- Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs.1 des EG-Vertrages gewährt.
- Die Maßnahme ist dem ESF-Schwerpunkt 3, Maßnahme 3 für die unter das EPPD Ziel 2 fallenden Teile von Schleswig-Holstein zugeordnet.

**Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen 1. bis 24. auf den Seiten 25 bis 29 gelten für alle Richtlinien zu ASH 2000, es sei denn, in den einzelnen Richtlinien sind Abweichungen zugelassen.**

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

- a) bei der BSH mbH  
Servicetelefon 04321/9772-200,  
Fax: 04321/9772-63

Haart 224, 24539 Neumünster,  
Internet:<http://bsh.sh>  
e-mail: [ash2000@bsh.sh](mailto:ash2000@bsh.sh)

- b) im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur  
Renate Bröcking  
III 203  
Telefon: 0431/988-5670  
Fax: 0431/988-5920  
e-mail: [Renate.Broecking@kumi.landsh.de](mailto:Renate.Broecking@kumi.landsh.de)



**ASH 2000****32****Wissens- und Kompetenztransfer für den regionalen Strukturwandel**

1. Förderphilosophie/Zuwendungszweck  
Ziel ist es, den bestehenden Wissenstransfer der Hochschulen im Ziel 2-Gebiet entsprechend der spezifischen Kompetenzen der Hochschulen zu einem Netzwerk von regionalen Kompetenzzentren zu entwickeln. Das Know-how der Hochschulen soll gebündelt, ausgebaut und konzentriert an und für die Wirtschaft vermittelt werden. Die Angebote sollen sich an den Bedürfnissen der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft orientieren, die dazu notwendigen Schlüsselqualifikationen vermitteln und somit den Strukturwandel im Ziel 2- Gebiet unterstützen und beschleunigen.
2. Gegenstand der Förderung  
Förderfähig sind Netzwerke zwischen Hochschulen und Unternehmen (KMU) in zukunftssträchtigen Bereichen wie z. B. den Informations- und Kommunikationstechniken, der Biotechnologie, der Material- und Oberflächentechnologie, der Medizintechnik, der Meerestechnologie u.a.
3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger  
Anträge können gestellt werden von
  - Hochschulen und deren angegliederte Einrichtungen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Land Schleswig-Holstein mit überregionaler Bedeutung, die nach Art. 91 GG gefördert werden;
  - Institute und Einrichtungen, die von Hochschulen zum Zwecke der engeren Kooperation mit Unternehmen der Region in selbständigen Rechtsformen betrieben werden.
  - Existenzgründerinnen und Existenzgründer im bzw. aus dem Hochschulbereich
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
  - 4.1 Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen des "Einheitlichen Programmplanungsdokuments für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den in der Bundesrepublik Deutschland unter das Ziel 2 Gebiet fallenden Teile in Schleswig-Holstein für die Jahre 2000 bis 2006". (Fundstelle www... wird von BSH erstellt)
  - 4.2 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben und Sachausgaben.
  - 4.3 Die ESF- Förderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sie darf maximal 45 v.H. der gesamten zuschussfähigen Ausgaben betragen.
  - 4.4 Die Auszahlung der ESF-Zuwendung erfolgt im Erstattungsverfahren, d.h. die bewilligte Zuwendung wird erst nach Vorlage der Ausgabenbescheinigungen erstattet.
  - 4.5 Mit dem Verwendungsnachweis sind die gesamten Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Projekt zu belegen.
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
  - 5.1 Anträge sind auf den dafür vorgegebenen Formularen zu richten an das:  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, Referat III 203,  
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel
  - 5.2 Im Antrag sind darzulegen,
    - die **strukturpolitische Relevanz** des Projektes, d. h. der direkte oder indirekte Beschäftigungseffekt des Projektes mit Bezug zur Unterstützung des Strukturwandels in der Region ist zu beschreiben;
    - die **arbeitsmarktliche Relevanz** des Projektes, d. h. die Qualifizierung der Zielgruppen muss der Verbesserung der Integration in den Arbeitsmarkt sowie der Sicherung von Beschäftigung oder Schaffung von neuen Beschäftigungsmöglichkeiten dienen;
    - die **Nachhaltigkeit** des Projektes, d. h. es ist eine Einschätzung abzugeben, wie das Projekt nach Ablauf des Förderzeitraumes ohne weitere öffentliche Zuschüsse fortgeführt werden soll. Entsprechende Indikatoren sind darzulegen.

- 5.3 Nach Prüfung der Antragsunterlagen und der Bewertung der Qualität des Antrages durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur werden die Zuwendungen durch die Beratungsgesellschaft für Beschäftigung in Schleswig-Holstein (BSH) mbH bewilligt und abgerechnet.

## 6. Beihilferegelung

Die im Rahmen dieser Maßnahme gewährte staatliche Beihilfe ist mit der VO (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.1. 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf de-minimis Beihilfen vereinbar.

## 7. Die Maßnahme ist dem ESF-Schwerpunkt 1, Maßnahme 7 für die unter das EPPD Ziel 2 fallenden Teile von Schleswig-Holstein zugeordnet.

**Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen 1. bis 24. auf den Seiten 25 bis 29 gelten für alle Richtlinien zu ASH 2000, es sei denn, in den einzelnen Richtlinien sind Abweichungen zugelassen.**

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

- a) bei der BSH mbH  
Servicetelefon 04321/9772-200,  
Fax: 04321/9772-63  
Haart 224, 24539 Neumünster,  
Internet:<http://bsh.sh>  
e-mail: [ash2000@bsh.sh](mailto:ash2000@bsh.sh)
- b) im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur  
Renate Bröcking  
III 203  
Telefon: 0431/988-5670  
Fax: 0431/988-5920  
e-mail: [Renate.Broecking@kumi.landsh.de](mailto:Renate.Broecking@kumi.landsh.de)



**ASH 2000****33****Unterstützung von Dienstleistungsstrukturen in Technologie-, Innovations- und Gründerzentren**

1. Förderphilosophie/Zuwendungszweck
  - 1.1 In den Schleswig-Holsteinischen Ziel-2-Gebieten ist ein am Durchschnitt gemessener sinkender Anteil an der Bruttowertschöpfung des Landes zu verzeichnen. Die landesweit schrumpfende Landwirtschaft hat im ländlichen Raum des Ziel-2-Gebiets immer noch eine überdurchschnittliche Bedeutung. Der Bausektor ist sehr konjunkturanfällig und unterliegt einem hohem Anpassungs- und Freisetzungsdruck. In den Schleswig-Holsteinischen Ziel-2-Gebieten ist die Wirtschaft nicht so entwickelt, dass speziell Existenzgründerinnen und –gründern der Weg in die Selbständigkeit durch vorhandene Overhead-Strukturen erleichtert wird. Diese Strukturen müssen dort zum Teil erst noch geschaffen werden. Das Land Schleswig-Holstein erwartet aufgrund der finanziellen Unterstützung eine steigende Nachfrage der sich neu ansiedelnden Wirtschaftsunternehmen an Dienstleistungen der entsprechend geförderten Serviceeinrichtungen.
  - 1.2 Ziel der geförderten Maßnahmen ist insbesondere die Schaffung von Strukturen für Dienstleistungen entsprechend dem individuellen Bedarf und der wirtschaftlichen Kraft der neuen Unternehmen, wenn sie sich in Technologie-, Innovations- und Gründerzentren ansiedeln. Dies kann insbesondere durch Serviceagenturen für Dienstleistungen zum Marketing, Einkauf und Vertrieb und als Informationszentren zur Präsentation der Produkte und Dienstleistungen für Existenzgründungen in Technologie-, Innovations- und Gründerzentren unterstützt werden. Zentralisierte Qualifizierungs- und Arbeitsfelder sind zum Beispiel Empfang und Telefonzentrale, Büroservice, Auftragsabwicklung, Personal- und Rechnungswesen, Buchhaltung, Arbeitssicherheitsberatung und –schulung, Personalmanagement.
  - 1.3 Die Unterstützung kann auch stattfinden durch begleitende Beratung und Coaching über die vorhandenen Existenzgründungsberatungen hinaus.

2. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger  
Antragsberechtigt sind Träger von Technologie-, Innovations- und Gründerparks mit Sitz oder Niederlassung im Ziel-2-Gebiet in Schleswig-Holstein und andere Arbeitsgeber im Ziel-2-Gebiet, die zur Abwicklung der Aktivitäten das erforderliche Personal vorhalten und qualifizieren und Overhead-Aufgaben durchführen.  
"Overhead-Anbieter" können insbesondere Gründerparkvereine, kommunale Beschäftigungsgesellschaften und Träger gemeinnütziger Arbeitnehmerüberlassung sein.
3. Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen
  - 3.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt aus ESF-Ziel-2-Mitteln Zuwendungen zur Verbesserung der Startchancen durch Förderung personeller Infrastruktur.
  - 3.2 Vorrangig sollen Existenzgründungen von "älteren Arbeitslosen" (über 50 Jahre) und von von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen gefördert werden.
  - 3.3 Bezuschusst werden Personalausgaben für zentralisierte Qualifizierungs- und Arbeitsfelder. Es muss sich nicht um ein neues Zentrum handeln; auch die Ausweitung eines vorhandenen Angebots ist ausreichend.  
Eine Zuwendung zur Erhaltung eines schon vorhandenen Arbeitsplatzes wird nicht gewährt.  
Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn andere Finanziere diese Förderung nicht auf ihre Zuwendung anrechnen.
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung  
Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie beträgt pro zu fördernder Person
  - 4.1 bis zu 12.000 € für ein Jahr (1.000 € pro Monat).
  - 4.2 Bei Älteren (über 50 Jahre) kann die Förderdauer bis auf 2 Jahre ausgeweitet werden.  
Die Zuwendung darf nicht höher sein als die ungedeckten Personalausgaben der einzelnen Existenzgründung bzw. des Gründerzentrums zur Erreichung des Förderziels nach dieser Richtlinie.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen/Verfahren
  - 5.1 Die Anträge sind mit einem ausführlichen Konzept und einer Ausgaben- und Finanzierungsübersicht an die BSH mbH zu richten.  
Dem Antrag sind die Bewilligungsbescheide des Arbeitsamtes (z. B. Eingliederungszuschuss) für die Vorförderung beizufügen.  
Bei der Bewilligung durch die BSH mbH wird entsprechend der Festlegung des Arbeitsamtes die Anschlussbewilligung ausgesprochen, wenn der Antrag der Zielsetzung nach diesem Programm entspricht.
  - 5.2 Die gesamten Einnahmen und Ausgaben der geförderten Maßnahme sind im Antrag anzugeben.  
Die Zuwendung aus dem ESF Ziel-2 darf maximal 45 v.H. der gesamten zuschußfähigen Ausgaben für die geförderten Personen während der Laufzeit der Förderung nicht übersteigen.  
Der Zuschuss aus dem ESF Ziel-2 kann nur einmal pro Existenzgründung gewährt werden.  
Landesmittel aus ASH 2000 stehen nicht zur Verfügung.
  - 5.3 Der Förderbetrag muss durch den Träger der Maßnahme vorfinanziert werden.  
Im Zuge des Erstattungsverfahrens erhält der Träger der Maßnahme Abschläge und eine Schlusszahlung nach den jährlich festgesetzten Anmeldeterminen für ESF-Erstattungsanträge.
  - 5.4 Unterlagen über beabsichtigte, begonnene und laufende Verknüpfungen mit aus Ziel-2-EFRE-Mitteln geförderten Projekten sind sowohl mit dem Antrag als auch mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
  - 5.5 Mit dem Erstattungsantrag nach EU-Recht ist der zahlenmäßige Verwendungsnachweis erbracht.
  - 5.6 Die Zuwendungen nach dieser Richtlinien fallen unter die europäische Freistellungsverordnung für KMU.
6. Die Maßnahme ist dem ESF-Schwerpunkt 1, Maßnahme 2 für die unter das EPPD Ziel 2 fallenden Teile von Schleswig-Holstein zugeordnet.

**Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen 1. bis 24. auf den Seiten 25 bis 29 gelten für alle Richtlinien zu ASH 2000, es sei denn, in den einzelnen Richtlinien sind Abweichungen zugelassen.**

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

- a) bei der BSH mbH  
Servicetelefon 04321/9772-200,  
Fax: 04321/9772-63  
Haart 224, 24539 Neumünster,  
Internet:<http://bsh.sh>  
e-mail: [ash2000@bsh.sh](mailto:ash2000@bsh.sh)
  
- b) im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Rainer Glüsing  
IX 234  
Telefon: 0431/988-5507  
Fax: 0431/988-5416  
e-mail: [rainer.gluesing@sozmi.landsh.de](mailto:rainer.gluesing@sozmi.landsh.de)

**ASH 2000****34****Förderung von Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus**

1. Förderphilosophie/Zuwendungszweck
  - 1.1 Gründerinnen und Gründer haben oftmals unverschuldet mit Finanzierungsproblemen zu kämpfen. Arbeitslosigkeit und insbesondere längerfristige Arbeitslosigkeit geht oftmals mit einer finanziell angespannten Lage einher, so dass der Schritt in die Selbständigkeit ein erhebliches Risiko in sich birgt. Spezielle Unterstützungen können helfen, solche Gründungshemmnisse abzubauen. Die Maßnahme soll einen spezifischen Beitrag zur Umstrukturierung Schleswig-Holsteinischer Ziel-2-Gebiete und zur Anpassung an das Wirtschaftsstrukturniveau der Nicht-Ziel-2-Gebiete im Lande leisten.
  - 1.2 Ziel der mit ESF-Ziel-2-Mitteln geförderten Maßnahmen ist es, die Startchancen der Arbeitslosen und konkret von Arbeitslosigkeit Bedrohte bei der Gründung selbständiger Existenzen in Ziel-2-Fördergebieten
    - 1.2.1 durch eine Verlängerung des Zeitraums für die Zahlung von Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III und
    - 1.2.2 durch Zuschüsse zu Lohnkosten für die Einstellung und Beschäftigung zuvor arbeitsloser Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger zu verbessern.
  - 1.3 Darüber hinaus soll erreicht werden, dass die im Zuge des Geschäftsverlaufs eines neu gegründeten Unternehmens geschaffenen Arbeitsplätze in den strukturell benachteiligten Regionen der schleswig-holsteinischen Ziel-2-Gebiete mit arbeitslosen Frauen und Männern besetzt werden.
2. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger  
Antragsberechtigt sind Existenzgründerinnen und Existenzgründer mit Sitz oder Niederlassung im Ziel-2-Gebiet in Schleswig-Holstein.

3. Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen
  - 3.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen
    - 3.1.1 zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Absicherung der Existenzgründerinnen und Existenzgründer als Anschlussfinanzierung an den einmaligen Überbrückungszuschuss der Arbeitsverwaltung und/oder
    - 3.1.2 zur Sicherung von Lohnkosten für max. 2 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, die aus Anlass der Existenzgründung eingestellt werden.
  - 3.2 Die Förderung wird nur gewährt, wenn sie andere Finanziars nicht auf ihre Zuwendung anrechnen.
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung  
Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie beträgt
  - 4.1 für jede Existenzgründerin bzw. jeden Existenzgründer einmalig bis zu 2.200 €.
  - 4.2 für jeden der max. zwei Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger einmalig bis zu 7.500 € für das erste Jahr der Beschäftigung, wenn diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens sechs Monate ungefördert nachbeschäftigt werden.
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen/Verfahren
  - 5.1 Die Anträge nach Ziff. 4.1 sind mit einem ausführlichen Konzept und einer Ausgaben- und Finanzierungsübersicht über das örtlich zuständige Arbeitsamt an die BSH mbH zu richten.  
Bei der Bewilligung durch die BSH mbH wird entsprechend der Festlegung des Arbeitsamtes die Anschlussbewilligung ausgesprochen, wenn der Antrag der Zielsetzung nach diesem Programm entspricht.
  - 5.2 Die Anträge nach Ziff. 4.2 sind mit einem ausführlichen Konzept und einer Ausgaben- und Finanzierungsübersicht über das örtlich zuständige Sozialamt an die BSH mbH zu richten.  
Berücksichtigt werden Einstellungen von Sozialhilfeempfängerinnen und –empfängern innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren seit der Existenzgründung. Maßgeblicher Stichtag hierfür ist die Gewerbeanmeldung.
  - 5.3 Die gesamten Einnahmen und Ausgaben der geförderten Maßnahme sind im Antrag anzugeben.  
Die Zuwendung aus dem ESF Ziel-2 darf maximal 33 v.H. der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für die geförderten Personen während der Laufzeit der Förderung nicht übersteigen.  
Der Zuschuss aus dem ESF Ziel-2 kann nur einmal pro Existenzgründung gewährt werden.  
Landesmittel aus ASH 2000 stehen nicht zur Verfügung.
  - 5.4 Der Förderbetrag muss durch den Träger der Maßnahme vorfinanziert werden.  
Im Zuge des Erstattungsverfahrens erhält der Träger der Maßnahme Abschläge und eine Schlusszahlung nach den jährlich festgesetzten Anmeldeterminen für ESF-Erstattungsanträge.
  - 5.5 Unterlagen über beabsichtigte, begonnene und laufende Verknüpfungen mit aus Ziel-2-EFRE-Mitteln geförderten Projekten sind sowohl mit dem Antrag als auch mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
  - 5.6 Mit dem Erstattungsantrag nach EU-Recht ist der zahlenmäßige Verwendungsnachweis erbracht.
  - 5.7 Die Zuwendungen nach dieser Richtlinien fallen unter die europäische De-minimis-Regelung.
6. Die Maßnahme ist dem ESF-Schwerpunkt 2, Maßnahme 4 für die unter das EPPD Ziel 2 fallenden Teile von Schleswig-Holstein zugeordnet.

**Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen 1. bis 24. auf den Seiten 25 bis 29 gelten für alle Richtlinien zu ASH 2000, es sei denn, in den einzelnen Richtlinien sind Abweichungen zugelassen.**



Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

- a) bei der BSH mbH  
Servicetelefon 04321/9772-200,  
Fax: 04321/9772-63  
Haart 224, 24539 Neumünster,  
Internet:<http://bsh.sh>  
e-mail: [ash2000@bsh.sh](mailto:ash2000@bsh.sh)
  
- b) im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Rainer Glüsing  
IX 234  
Telefon: 0431/988-5507  
Fax: 0431/988-5416  
e-mail: [rainer.gluesing@sozmi.landsh.de](mailto:rainer.gluesing@sozmi.landsh.de)

**ASH 2000****35****Förderung von Weiterbildung mit regional- und zielgruppenspezifischer Ausprägung**

1. Förderphilosophie/Zuwendungszweck
  - 1.1 In den Schleswig-Holsteinischen Ziel-2-Gebieten sind die Strukturen in bestimmten regionalen und sektoralen Wirtschaftsbereichen nicht so weit entwickelt, dass notwendige strukturelle Veränderungen ohne sekundäre oder tertiäre Unterstützung mit den erwarteten hohen Erfolgsaussichten eingeleitet oder durchgeführt werden können. Die beabsichtigten Projekte sollen dazu beitragen, die angestrebten Veränderungsprozesse zu befördern.
  - 1.2 Ziel der geförderten Maßnahmen soll eine qualifizierte individuelle Weiterbildung sein, die den beruflichen Wiedereinstieg unmittelbar im Anschluss an die Elternzeit begünstigt.  
Die Förderung orientiert sich
    - an den an Grundsätzen der Effektivität und Effizienz ausgerichteten Qualifizierungsbausteinen oder –elementen, die sektoral auf Beschäftigungsfelder zugeschnitten ist, in denen zukünftig ein steigender Bedarf an Arbeitskräften erwartet werden kann und/oder
    - an Projekten und Bedingungen, die zielgruppenspezifisch auf besondere Problemgruppen am Arbeitsmarkt ausgerichtet sind.
  - 1.3 Mit diesem Programmpunkt sollen Mütter und Väter während der "Elternzeit" unterstützt werden, um ihnen die gerade im Ziel-2-Gebiet fehlenden Möglichkeiten der Reintegration zu erhalten und anzubieten. Hiermit soll vor allem im Rahmen des Gender Mainstreaming der europäischen Arbeitsmarktförderung ein deutlicher Akzent gesetzt werden.
2. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger  
Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Wohnsitz im Ziel-2-Gebiet, die eine Rückkehr in das Berufsleben anstreben und keine Ansprüche zur Förderung der Weiterbildung während der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und an die Arbeitsverwaltung haben oder keine Förderung durch das örtliche Sozialamt erhalten.
3. Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen
  - 3.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für die Förderung eines zusätzlichen Aufwandes, ohne den die Zielgruppe nur verminderte Chancen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt hätte.
  - 3.2 Bezuschusst werden direkte und indirekte Qualifizierungsausgaben während der Elternzeit.
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung  
Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.  
Sie beträgt bei Nachweis
  - 4.1 - für Lehrgangskosten bis zu 1,50 € je TnStd.
  - 4.2 - für Kinderbetreuung bis zu 30,00 € pro Woche
  - 4.3 - für Fahrkosten bis zu 10,00 € pro Woche.

Kinderbetreuungskosten können nur anerkannt werden, wenn sie durch Nutzung außerfamiliärer Betreuungseinrichtungen, Dienstleistungsagenturen oder zugelassene Tagesmütter entstehen.

Bei tageweiser Inanspruchnahme nach Ziff. 4.2 und 4.3 beträgt die Förderung ein Fünftel der wöchentlichen Summe.
- 4.4 Die Zuwendung wird für Weiterbildungskurse von insgesamt höchstens 30 Wochen gewährt. Sie wird nur gewährt, wenn andere Finanziere diese Förderung nicht auf ihre Zuwendung anrech-

nen.

Die Gewährung der Zuwendung darf nicht dazu führen, dass Ansprüche nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) entfallen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen/Verfahren
- 5.1 Die Anträge sind vom Antragsteller unter Beifügung der Belege zu Ziff. 4.1 bis 4.3 und der Bescheinigungen der Weiterbildungsträger über berufsbezogene Inhalte und die Anzahl der Teilnehmerstunden einzureichen.
- 5.2 Die gesamten Einnahmen und Ausgaben der geförderten Weiterbildungsmaßnahme sind im Antrag anzugeben.  
Die Zuwendung aus dem ESF Ziel-2 darf maximal 29 v.H. der gesamten zuschussfähigen Ausgaben während der Laufzeit der Förderung nicht übersteigen.  
Der Zuschuss aus dem ESF Ziel-2 kann nur einmal in drei Jahren gewährt werden.  
Landesmittel aus ASH 2000 stehen nicht zur Verfügung.
- 5.3 Der Förderbetrag muss durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger vorfinanziert werden. Im Zuge des Erstattungsverfahrens erhält der bzw. die Antragsberechtigte nach Ende der Maßnahme (nach längstens 30 Wochen) den vollen Förderbetrag ausgezahlt, wenn die Ausgabenbescheinigungen bei der bewilligenden Stelle eingereicht wird und die EU-Kommission den Betrag dem Zuwendungsgeber Land Schleswig-Holstein tatsächlich überwiesen hat.
- 5.4 Die eingereichten Belege und Bescheinigungen nach Ziff. 5.1 gelten auch als Erstattungsantrag und Verwendungsnachweis.
6. Die Maßnahme ist dem ESF-Schwerpunkt 3, Maßnahme 4 für die unter das EPPD Ziel 2 fallenden Teile von Schleswig-Holstein zugeordnet.

**Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen 1. bis 24. auf den Seiten 25 bis 29 gelten für alle Richtlinien zu ASH 2000, es sei denn, in den einzelnen Richtlinien sind Abweichungen zugelassen.**

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

- a) bei der BSH mbH  
Servicetelefon 04321/9772-200,  
Fax: 04321/9772-63  
Haart 224, 24539 Neumünster,  
Internet:<http://bsh.sh>  
e-mail: [ash2000@bsh.sh](mailto:ash2000@bsh.sh)
  
- b) im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Rainer Glüsing  
IX 234  
Telefon: 0431/988-5507  
Fax: 0431/988-5416  
e-mail: [rainer.gluesing@sozmi.landsh.de](mailto:rainer.gluesing@sozmi.landsh.de)